

# SO REGISTRIEREN SIE IHR NEUGEBORENES KIND

## Informationen für Geflüchtete

### Die Rechte Ihres neugeborenen Kindes in Deutschland

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist geltendes Recht in Deutschland. Deutschland hat sich verpflichtet, jedes Kind „unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen“ (Art. 7 Abs. 1 UN-KRK). Um Ihr neugeborenes Kind beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anmelden zu können, damit es beispielsweise Zugang zu Vorsorgeuntersuchungen bekommen kann, muss es registriert werden: Es braucht eine Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Geburtenregister, auch für seinen weiteren Lebensweg, damit es seine Identität später vor Behörden belegen kann.

### Wie bekommt Ihr Kind eine Geburtsurkunde?

Die Klinik meldet die Geburt ans Standesamt. Sie müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt zum Standesamt des Bezirks gehen, in dem Sie ihr Kind geboren haben. Wenn nötig in Begleitung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin. Fragen Sie in der Klinik nach der Adresse des zuständigen Standesamts. Manchmal gibt es auch ein Standesamt in der Geburtsklinik.

Das brauchen Sie beim Standesamt:

- Identifikationsnachweis (Aufenthaltsgestattung oder Flüchtlingsausweis)
- Ihre Geburtsurkunde (Original und beglaubigte Übersetzung)
- Wenn Sie verheiratet sind: Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag (Original und beglaubigte Übersetzung)

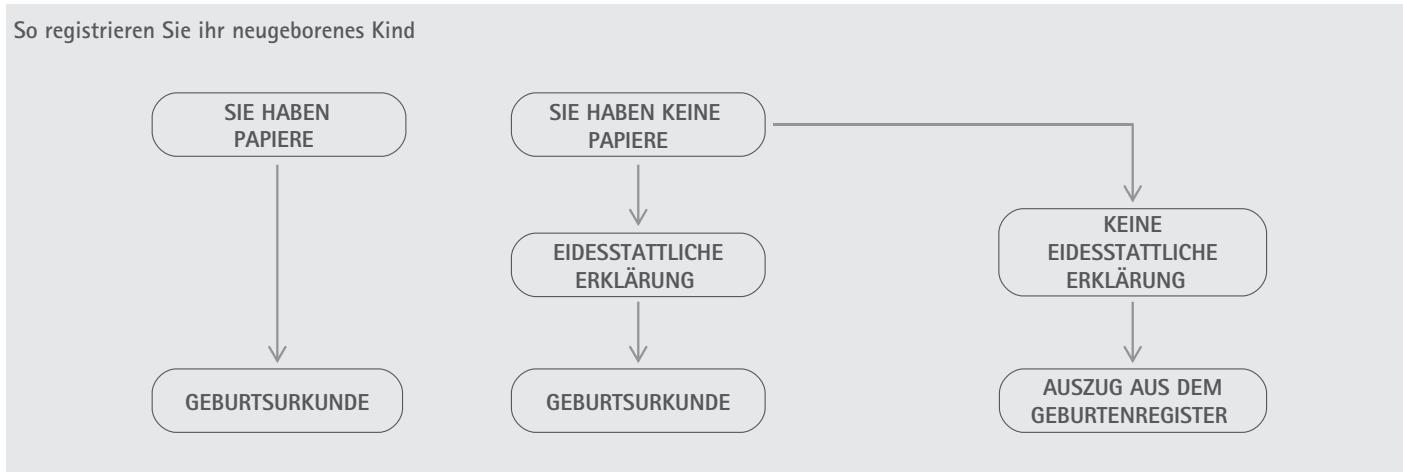
Am besten vereinbaren Sie beim Standesamt einen Termin und fragen, ob Sie weitere Dokumente benötigen. Sie brauchen immer Originalurkunden und beglaubigte Übersetzungen. Die Geburtsurkunde erhalten Sie 2 bis 6 Wochen nach der Vorlage der Dokumente.

### Was tun, wenn Sie keine Papiere haben?

Wenn Sie die für eine Geburtsurkunde erforderlichen Unterlagen nicht haben, gehen Sie trotzdem zum Standesamt des Bezirks, in dem Sie ihr Kind geboren haben. Ihr Kind hat ein Recht auf eine Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Geburtenregister.

Wenn Sie keine eigenen Urkunden besitzen, kann eine Geburtsurkunde für Ihr Kind auch mittels einer eidesstattlichen Erklärung ausgestellt werden (§ 9 Abs. 2 PStG). Sollte das nicht möglich sein, haben Sie und Ihr Kind Anspruch auf einen Auszug aus dem Geburtenregister. Ein Auszug aus dem Geburtenregister stellt – ebenso wie eine Geburtsurkunde – ein vorläufiges offizielles Dokument dar (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 PStG, § 54 Abs. 1 und 2 PStG und § 35 Abs. 1 PStV).

Achtung: Wenn Sie keine eigenen Urkunden haben, erhält Ihr Kind im Geburtenregister zunächst immer den Namen der Mutter. Wenn Sie die Urkunden nachträglich beim Standesamt vorlegen, wird der Nachname des Kindes in den des Vaters geändert.



Fragen Sie Ihre Hebammen und bitten Sie um einen Kontakt zum Sozialdienst der Klinik. Dort erhalten Sie Hilfe.

Eine Initiative von:



Deutsche Akademie  
für Kinder- und  
Jugendmedizin e.V.  
Dachverband der kinder- und jugendmedizinischen Gesellschaften



Deutsches Institut  
für Menschenrechte